

Aktenzeichen: 4 AZR 497/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 15. Februar 1984
- 4 AZR 497/81 -

I. Arbeitsgericht Kassel Urteil vom 8. Juli 1980
- 5 Ca 167/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. Juni 1981
Frankfurt am Main - 9 Sa 903/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Erzieherin

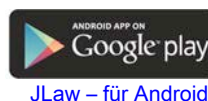
Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a (VKA) VergGr. VI b
(Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern)

Leitsatz:

Die Tarifvertragsparteien unterscheiden zwischen Angestellten in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) und Kinderpflegerinnen. Deshalb sind pflegerische Tätigkeiten für die Eingruppierung getrennt zu bewerten, sofern sie tatsächlich trennbar und keine Zusammenhangstätigkeiten zu den erzieherischen Aufgaben sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 497/81

9 Sa 903/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
15. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,

**Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Juni 1981 - 9 Sa 903/80 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die zum Einzelhandelskaufmann ausgebildete Klägerin steht seit dem 1. November 1972 als Angestellte in den Diensten des beklagten Vereins und ist als sogenannte Gruppenhelferin in einer Sonderkindertagesstätte für geistig Behinderte tätig. In dem zwischen den Parteien am 13. November 1972 abgeschlossenen Arbeitsvertrag heißt es u.a.:

"§ 1

Frau L wird mit Wirkung vom 1. 11. 1972 als Angestellte in der Sonderkindertagesstätte für geistig Behinderte in die Dienste des Vereins eingestellt. Die Vergütung erfolgt nach Tarifgruppe VIII BAT.

Die zu leistenden Arbeiten werden vom Geschäftsführer des Vereins bestimmt.

Die Zeit vom 1. 11. 1972 bis 1. 5. 1973 gilt als Probezeit.

§ 2

Im übrigen richtet sich das Arbeitsverhältnis (Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung) nach den gültigen Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifes (BAT)."

Seit dem 1. Januar 1975 erhält die Klägerin Vergütung nach VergGr. VII BAT. Unter dem 4. September 1979 vereinbarten die Arbeitsvertragsparteien, daß die Klägerin ab 17. September 1979 als Gruppenhelferin befristet für die Zeit bis zum 30. September 1980 in die Sondergruppe für schwerstbehinderte Jugendliche und Erwachsene wechseln sollte. Im Anschluß daran sollte die Klägerin in einer Sonderkindertagesstätte oder einer Werkstatt für Behinderte des Beklagten als Gruppenhelferin weiterbeschäftigt werden. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1979 beantragte die Klägerin unter Hinweis auf ihre fachliche Fortbildung sowie langjährige Tätigkeit als Gruppenhelferin ihre Höhergruppierung nach VergGr. VI b BAT, was der Beklagte jedoch ablehnte. Ende März 1980 schied der der Klägerin vorgesetzte Gruppenleiter aus. Diese Stelle wurde erst ab 1. August 1980 wieder besetzt.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß sie vom 1. Oktober 1979 bis zum 30. September 1980 in die



VergGr. VI b BAT einzugruppieren ist. Hierzu hat sie vorgetragen, sie erfülle die tariflichen Anforderungen der Fallgruppe 3 Buchst. b dieser Vergütungsgruppe in der für die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst geltenden Fassung. Aufgrund ihrer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann sowie des vorgesehenen Einsatzes in der Sonderkinder-tagesstätte für geistig Behinderte habe der Beklagte bei der Einstellung zutreffend auf die Merkmale der VergGr. VIII BAT zurückgegriffen. In der Folgezeit habe sich die Klägerin schnell eingearbeitet und Erfahrungen in der Gesamtbetreuung geistig Behinderter gewonnen sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Das habe auch der Beklagte erkannt und in seinem Anschreiben vom 5. März 1975 wie folgt zum Ausdruck gebracht:

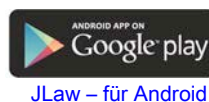
"Sehr geehrte Frau L

,
unter Berücksichtigung der Ihnen übertragenen Aufgaben sowie der Tätigkeitsmerkmale und der tariflichen Wartezeiten nach dem BAT werden Sie hiermit in Anerkennung Ihrer Leistungen mit Wirkung vom 1. 1. 1975 von VergGr. VIII nach VergGr. VII höhergruppiert."

Damit habe sich der Beklagte durchaus tarifgerecht verhalten, da er ersichtlich von der Erfüllung der in VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 Buchst. b genannten Anforderungen ausgegangen sei. Da VergGr. VI b BAT Fallgruppe 3 Buchst. b auf eine mehrjährige Bewährung in VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 abstelle, stehe ihr ab 1. Oktober 1979 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu. Einwände gegen eine Bewährung habe der Beklagte nicht erhoben. Zu Unrecht ziehe der Beklagte in Zweifel, daß sie im Sinne der tariflichen Vorschriften als "Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern" tätig gewesen sei. Eine Aufgabenteilung zwischen dem jeweiligen Gruppenleiter und ihr habe es nicht gegeben. Insbesondere seien ihr nicht die rein pflegerischen Tätigkeiten zugefallen, sondern alle anfallenden Aufgaben habe man gemeinsam bewältigt. Eine Aufteilung in erzieherische und pflegerische Tätigkeiten sei überdies in der Praxis nicht möglich.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Klägerin vom
1. Oktober 1979 bis zum 30. September 1980
in die VergGr. VI b BAT einzugruppieren ist.



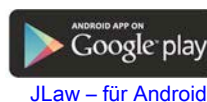
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Klägerin stehe die geltend gemachte höhere Vergütung nicht zu. Denn in ihrer Funktion als Hilfspflegerin, für die sie eingestellt worden sei, habe sie lediglich allgemeine Betreuungsaufgaben wahrzunehmen gehabt. Einer Erzieherin als Gruppenleiterin unterstellt und unter deren Anleitung seien ihr nachstehende Tätigkeiten zugefallen:

- a) Busbegleitung bei der Beförderung der Kinder von der Wohnung zur Einrichtung und wieder zurück zum Elternhaus,
- b) Empfangnahme der Kinder bei der Ankunft in der Einrichtung,
- c) Hilfestellung beim An- u. Auskleiden der Kinder und bei der Platzierung in den Beförderungsmitteln (Busse),
- d) Vorbereitung und Hilfestellung bei der Einnahme des Frühstücks und der Mittagsmahlzeiten,
- e) Durchführung des Toilettenganges,
- f) pflegerische Tätigkeiten wie Waschen und Wickeln der Kinder.

Demgegenüber stellten sich die Aufgaben eines Gruppenleiters wie folgt dar:

- a) Förderung der gesamten Gruppe als auch des Einzelkindes unter Berücksichtigung der in den "Grundsätzen für die pädagogische Arbeit in Kindergärten" genannten Ziele,
- b) Reflektion der durchgeführten Erziehungsarbeit, Einzelbeobachtung, Beobachtung von Gruppenprozessen,
- c) Aufbau einer kontinuierlichen Elternarbeit,
- d) Anleitung von Praktikanten unter Berücksichtigung bestimmter Forderungen der Ausbildungsstätten, soweit sie mit der Arbeit in der Einrichtung vereinbar sind.

Mit Sicherheit habe die Klägerin mindestens zur Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit und nicht nur vorübergehend keine Aufgaben einer Erzieherin zu erfüllen gehabt. Vielmehr seien von der Klägerin höchstens Aufgaben einer Kinderpflegerin wahrzunehmen gewesen. Für Kinderpflegerinnen sehe die Vergütungsordnung keine über die VergGr. VII BAT hinausgehende Vergütung vor. Soweit die Klägerin in der



- 5 -

Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1980 vorübergehend mit Erzieheraufgaben betraut worden sei, stehe ihr der Differenzbetrag zwischen VergGr. VII und VergGr. VI b BAT zu.

Für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1980 haben die Parteien demgemäß einen Teilvergleich geschlossen, wonach die Klägerin für diesen Zeitraum Vergütung nach VergGr. VI b BAT erhält.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. März 1980 sowie für die Zeit vom 1. August 1980 bis 30. September 1980 Vergütung nach VergGr. VI b BAT-VKA zu gewähren.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für die nach dem Teilvergleich noch im Streit befangene Zeit Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien im Arbeitsvertrag die Geltung des BAT vereinbart. Außerdem liegt Tarifbindung vor, da die Klägerin der Gewerkschaft ÖTV angehört und der Beklagte Mitglied der VKA ist (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Band I, Anhang zu § 20, Anlage III, Ziff. 72).

Damit ist auszugehen von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a der Vergütungsordnung Gemeinden zum BAT über den Sozial- und Erziehungsdienst Teil II VergGr. VI b Fallgruppe 3 für

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Angestellte der VergGr. VIII Fallgr. 1 bis 3 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

- a) als Spielgruppenleiter (innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter (innen) in einem medizinisch-psychologischen Team
- b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen

nach mehrjähriger Bewährung in VergGr. VII Fallgr. 5."

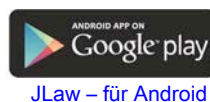
Die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsgruppe für die Bewährung VergGr. VII Fallgruppe 5 lauten:

"Angestellte der VergGr. VIII Fallgr. 1 bis 3 in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

- a) als Spielgruppenleiter (innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter (innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,
- b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen."

Das Landesarbeitsgericht nimmt für die Aufgaben der Klägerin in einer Tätigkeit von Erzieherinnen einen einheitlichen Arbeitsvorgang an, von dem nur solche Tätigkeiten abgetrennt werden könnten, die nicht solche von Erzieherinnen i.S. des Tarifvertrages seien. Solche rein pflegerischen Tätigkeiten wie Waschen und Wickeln fielen nur in geringfügigem Maße an. Aufgrund der Beweisaufnahme geht das Landesarbeitsgericht dann davon aus, daß geistig dauernd schwerbehinderte Kinder vor allem eine lebenspraktische Förderung erhalten müßten, um Hindernisse abzubauen, die der Lebenstätigkeit neben der dauerhaften Behinderung zusätzlich im Wege stünden und ihr soziales Verhalten nach Möglichkeit zu verbessern. Die betreuerischen Verrichtungen könnten deshalb nicht von einer höherwertigen erzieherischen Tätigkeit getrennt werden, weil eine solche Differenzierung mit Rücksicht auf die begrenzte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Erziehungsfähigkeit solcher Kinder nicht möglich sei. Die Klägerin sei auch nicht nur als Hilfspflegerin eingestellt worden. Die Tätigkeit der Klägerin sei vielmehr vertraglich nicht genau festgelegt worden, um in dieser Hinsicht flexibel zu bleiben. Zudem habe sich die Tätigkeit der Klägerin zu einer höheren tarifrechtlichen Wertigkeit tatsächlich gewandelt. Für die Klägerin habe auch keine Veranlassung bestanden, die Rechtmäßigkeit der Art ihres Arbeitseinsatzes durch die dafür allein zuständige Kindergartenleiterin in Zweifel zu ziehen. Da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Klägerin sämtliche Arbeiten allein habe verrichten müssen und in einer Gruppe, wie sie der Tarif nennt, die Tätigkeit einer Erzieherin ausgeübt habe wie die Zeuginnen auch, da sie auch alle in Gemeinschaftsarbeit tätig gewesen seien, erfülle die Klägerin die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 5 b und nehme daher am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 3 teil.

Obwohl die Klägerin nicht über eine Berufsbefähigung als Erzieherin verfügt, hat sie doch erfolgreich eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann abgeschlossen. Zutreffend geht daher das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Klägerin als Angestellte nach VergGr. VII BAT Fallgr. 2 anzusehen ist. Die Klägerin war auch unstreitig in einer Gruppe für geistig gestörte Kinder oder Jugendliche i.S. der VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 Buchst. b tätig. Nur im Ergebnis zutreffend kommt aber das Landesarbeitsgericht zu der Auffassung, daß auch das weitere Erfordernis einer "Tätigkeit von Erzieherinnen" zu bejahen ist. Die Tarifvertragsparteien verstehen und verwenden den Begriff des "Angestellten in der Tätigkeit von Erziehern" entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht in erster Linie als Fachbegriff der Pädagogik, sondern als spezifischen tariflichen Rechtsbegriff. Das zeigt schon der in den Tarifnormen wiederholt deutlich zum Ausdruck kommende innere Bezug zwischen den Tätigkeiten von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, die sämtlich auch in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII BAT



Fallgruppe 3 nebeneinander erscheinen. Dieser innere Bezug der tariflichen Tätigkeitsmerkmale darf bei der Tarifauslegung nicht unberücksichtigt bleiben. Weiter ist im Sinne dieses tariflichen und zugleich fachlichen Bezuges Bedacht darauf zu nehmen, daß schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als "Erzieherin" anzusehen ist, wer diesen Beruf nach zweijähriger Fachschulausbildung und einjährigem Praktikum ausübt, wobei der Begriff der "Erzieherin" die frühere Berufsbezeichnung "Kindergärtnerin" ersetzt (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 8, S. 176). Demgemäß versteht man auch im berufskundlichen Sinne unter einem Erzieher jemanden, der in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten, Vorklassen, Horten, Kindererholungsheimen, Schulinternaten, auch Kinderstationen von Kliniken, Kinderdörfern, auch entsprechenden Einrichtungen für behinderte Kinder, Kinder sozialpädagogisch und fürsorgerisch-bewahrend zu betreuen hat (vgl. Blätter für Berufskunde 2-IV A 20 Erzieher S. 1, 8 ff. und 14). Dem entspricht auch die Ausbildung der Erzieher in Pädagogik, Psychologie, Heilpädagogik, Praxis- und Methodenlehre, Soziologie, Rhythmik und Leibesübungen (aaO, S. 23 ff.). In dieser fach- und berufsbezogenen Weise verwenden die Tarifvertragsparteien den Begriff des "Erziehers" (vgl. BAG Urteil vom 18. Mai 1983 - 4 AZR 539/80 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß dem gegenübersteht der tarifliche Begriff der Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit schon in VergGr. IX BAT für den Sozial- und Erziehungsdienst, in VergGr. VIII BAT für den Sozial- und Erziehungsdienst Teil II Fallgruppe 1 sowie in VergGr. VII BAT für den Sozial- und Erziehungsdienst Teil II Fallgruppe 2 nach **mehrfähriger Berufstätigkeit**. Die Tarifvertragsparteien unterscheiden damit zwischen der Tätigkeit von Erziehern und den Tätigkeiten einer Kinderpflegerin. Diese tariflich vorgesehene Unterscheidung hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet, wenn es



annimmt, daß z.B. die Hilfestellung einer Mutter, die einem Kleinkind bei der Einnahme von Nahrung gewährt wird, auch eine Erziehungshandlung sei, mit der angestrebt werde, dem Kind allmählich ein Verhalten zu vermitteln, das sich innerhalb bestimmter Normengrenzen bewege. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht den tariflichen Rechtsbegriff der Tätigkeit von Erziehern verlassen, da nicht nur das Waschen und Wickeln, sondern auch solche Tätigkeiten wie die Hilfestellung bei der Einnahme der Nahrung, das An- und Auskleiden und die reine Begleitung der Kinder von den Tarifvertragsparteien nicht als Erziehungstätigkeit, sondern als pflegerische Tätigkeit einer Kinderpflegerin angesehen wird. Denn wenn die Tarifvertragsparteien ausdrücklich zwischen der Tätigkeit einer Kinderpflegerin auf der einen Seite und der Tätigkeit von Erziehern auf der anderen Seite unterscheiden, wollen sie damit pflegerische Aufgaben anders behandeln als die Aufgaben von Erziehern, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Deshalb können in erster Linie pflegerische Tätigkeiten wie Hilfestellung bei der Einnahme der Nahrung nicht als tarifliche Tätigkeiten von Erziehern angesehen werden, selbst wenn darin in gewissem Umfang zugleich eine Erziehungshandlung liegt. Das wäre auch bei der Hilfestellung beim Toilettengang sowie beim An- und Auskleiden der Fall, soll aber tariflich gerade von der Erzieherstätigkeit abgegrenzt werden.

Trotz dieses Rechtsfehlers stellt sich aber die angefochtene Entscheidung im Ergebnis als richtig dar. Voraussetzung für die Trennung der Tätigkeit von Erziehern von der Tätigkeit einer Kinderpflegerin ist nämlich, daß diese Aufgaben auch tatsächlich trennbar sind und keine Zusammenhangstätigkeit zueinander darstellen. Insoweit kann zwar der Auffassung der Klägerin nicht gefolgt werden, daß insbesondere bei geistig schwerbehinderten Kindern generell die ohnehin nur begrenzt mögliche Erziehung mit der Pflege zusammenfalle. Nachdem die Tarifvertragsparteien zwischen der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und von Erziehern unterscheiden und dabei ausdrücklich auch die Erziehung in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern und Jugendlichen ansprechen, kann hier kein Unterschied zwischen der Pflege



normaler und behinderter Kinder gemacht werden. In beiden Fällen sollen die Tätigkeiten von Kinderpflegerinnen geringer bewertet und vergütet werden als die Tätigkeiten von Erzieherinnen.

Aber auch Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen üben teilweise gleichzeitig pflegerische Aufgaben aus, die z.B. in der Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Toilettengang oder bei der Einnahme von Mahlzeiten liegen können. In vielen Fällen wird dann schon tatsächlich die Hilfe und Erziehung nicht voneinander zu trennen sein. Für Erzieher ist außerdem diese rein pflegerische Tätigkeit eine Zusammenhangstätigkeit zu den Aufgaben von Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und muß schon deshalb zu der Tätigkeit von Erziehern beim Zeitanteil mit hinzuge-rechnet werden.

Aufgrund der Beweisaufnahme hat aber hierzu das Landes-arbeitsgericht festgestellt, daß die Klägerin nicht als Kinder-pflegerin, sondern ebenso wie die Zeuginnen P und S in Teamarbeit als Erzieherin tätig geworden sei. Aufgrund der Zeugenaussagen geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Klägerin im wesentlichen die gleiche Gruppenarbeit verrichtete wie die Gruppenleiterinnen und daß insbe-sondere sämtliche vom Beklagten aufgezählten Arbeiten gemeinsam mit diesen arbeitsteilig wahrgenommen wurden. Entgegen der Auf-fassung des Beklagten und des Zeugen Sch seien nämlich der Klägerin nicht nur die in den Richtlinien des Sozialministers für Gruppenhelfer vorgesehenen Aufgaben anvertraut worden. Vielmehr sei die Klägerin wie die Zeuginnen auch als Erzieherin tätig geworden und könnten die übrigen Aufgaben davon nicht getrennt werden. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes führt das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend aus, daß z.B. selbst die Begleitung auf der Busfahrt eine lebens-praktische Förderung der Kinder sei, die lernen sollten, sich im Leben zu bewähren und sich selbständig gefahrlos im Verkehr zu bewegen.

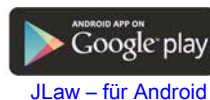
Damit stellt das Landesarbeitsgericht zusätzlich fest, daß die Klägerin nicht nur und auch nicht überwiegend als



Kinderpflegerin, sondern wie die Erzieherinnen selbst auch in einer Tätigkeit als Erzieherin gearbeitet hat und eine Trennung der Aufgaben von Erzieherinnen und von Kinderpflegerinnen nicht erfolgte. Das ergibt sich auch aus den Aussagen der Zeuginnen, die vielleicht entgegen den Absichten und Anweisungen des Beklagten und des Zeugen Sch mit der Klägerin zusammen als Erzieherinnen arbeiteten. Das Landesarbeitsgericht konnte auch annehmen, daß diese über die Tätigkeit einer Kinderpflegerin hinausgehenden Tätigkeiten einer Erzieherin im Rahmen des Arbeitsvertrages der Klägerin lagen und insbesondere für die Klägerin keine Veranlassung bestand, die Rechtmäßigkeit dieser Art des Arbeitseinsatzes durch die dafür zuständige Kindergartenleiterin in Zweifel zu ziehen.

Ist aber damit für die Klägerin ihre Tätigkeit als Erzieherin die nach dem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit geworden, erfüllte sie auch die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. VII BAT Fallgr. 5, weil sie die Tätigkeit von Erziehern in gleicher Weise wie die Zeuginnen ausübte. Die möglicherweise auch vorliegend beabsichtigte Trennung der Erziehungstätigkeit von der Kinderpflegetätigkeit ist jedenfalls nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in dem hier maßgeblichen Klagezeitraum praktisch nicht durchgeführt worden, so daß insoweit zutreffend die Klägerin als Erzieherin anzusehen war. Die rein pflegerischen Tätigkeiten stellen sich damit bei ihr in jedem Falle als Zusammenhangstätigkeiten zur Erziehungstätigkeit dar. Für die Tätigkeit der Klägerin als Erzieherin gilt nichts anderes als für Angestellte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, wie sie die Zeuginnen verrichteten.

Die hiergegen gerichteten Rügen des Beklagten gehen fehl. Das Landesarbeitsgericht konnte aufgrund der Beweisaufnahme davon ausgehen, daß die Tätigkeit einer Erzieherin für die Klägerin die auszuübende Tätigkeit geworden ist. Die Zeuginnen betonen ausdrücklich, daß zwischen den Tätigkeiten der sog. Erst- und Zweitkräfte keinerlei Unterschiede bestanden hätten. Die Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht, das ausdrücklich den Aussagen der Zeuginnen als den zuständigen



Leiterinnen in der Kindertagesstätte den Vorzug gibt, läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

H.Hamm

Dr.Apfel

